



Überbrückungshilfe III

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

in der Pressekonferenz vom 10.02.2021 hat die Bundeskanzlerin mitgeteilt, dass die Corona-Überbrückungshilfe III nun beantragt werden kann.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle rechtlich selbständigen Unternehmen mit mehr als 30 % Corona-bedingten Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Referenzmonat im Jahr 2019.

Einzelfälle, wie zum Beispiel verbundene Unternehmen, sind gesondert zu prüfen. Diese können nur einen Antrag stellen.

Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragsfrist endet am 31.08.2021. Eine Antragstellung ist nur einmal möglich. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden wird lediglich in einem späteren Release des digitalen Antragsystems möglich sein.

Welchen Zeitraum umfasst die Corona-Überbrückungshilfe III?

Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu acht Monate beantragt werden und umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021.

Unternehmen, die die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind für die Monate November und Dezember nicht antragsberechtigt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ und $< 50\%$

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen (monatsweise Betrachtung).

Welche Kosten sind erstattungsfähig?

Erstattungsfähige Fixkosten sind unter anderem

- Mieten und Pachten,
- Zinsen für betriebliche Kredite und Darlehen,
- Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind,
- Ausgaben für notwendige Instandhaltungen, Wartungen,
- Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- Grundsteuern,
- Versicherungen und andere feste betriebliche Ausgaben,
- Kosten der Antragstellung,
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 €/Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten,



- Investitionen in **Digitalisierung** einmalig bis zu 20.000 € (Anschaffungskosten zusätzlicher IT-Hardware, z. B. dem **nlb Scanner**. Voraussetzung ist, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind.)

Eine abschließende Übersicht vermittelt die Tabelle zu 2.4 der FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“: (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>).

Wann prüfen wir, ob Sie antragsberechtigt sind?

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist im Einzelfall abzustimmen. Nach Beauftragung Ihrerseits werden wir uns diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Unter Umständen kann es ratsam sein, den Antrag erst mit Abschluss der Buchhaltung zum 30.06.2021 zu stellen. Bei vorheriger Antragstellung sind die Planzahlen für die nächsten Monate mit einzureichen.

Das Datev-Tool zur Berechnung der Corona-Überbrückungshilfe III ist derzeit noch nicht freigeschaltet. Wir rechnen mit einer zeitnahen Freischaltung.

Wann erhalte ich das Hilfgeld?

Erste Abschlagszahlungen sollen bei Erfüllung der Voraussetzungen noch im Februar 2021 erfolgen können.

Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50% der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 € für einen Monat.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Überbrückungshilfe III wird zur Zeit vorbereitet und finalisiert, damit es im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann. Mit einer Auszahlung kann voraussichtlich ab März 2021 gerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass es hier natürlich zu Verzögerungen kommen kann.

Vorfinanzierungen durch Kreditinstitute sind zulässig. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe kann jedoch nur auf die beim Finanzamt hinterlegte IBAN des Antragstellers erfolgen.

Muss ich am Ende etwas zurück zahlen und was meint man mit Schlussabrechnung?

Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30.06.2022 **ist** eine Schlussabrechnung vorzulegen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.

Im Falle einer zu hohen Bewilligung bzw. Auszahlung wird eine Korrektur spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen, verbunden mit einer Aufforderung zur Rückzahlung, falls die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen.

In Fällen einer zu niedrigen Bewilligung bzw. Auszahlung kann eine Korrektur ebenfalls spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen, verbunden mit einer entsprechenden Nachzahlung.

Wir hoffen Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und tun unser Möglichstes, alle Berechnungen schnellst möglichst durchzuführen.

Sollten Rückfragen bestehen, steht Ihnen das wetreu Team gerne zur Verfügung.